



## EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

I. Schreiben an:  
3M Deutschland GmbH  
Carl-Schurz-Str. 1  
41453 Neuss

Stadt Kempten (Allgäu) 20.12.2021  
Ansprechpartner Herr Zahn  
Zeichen 35-Bz  
Telefon 0831 2525-3513  
Telefax 0831 2525-3515  
Dienstgebäude Rathausplatz 22  
87435 Kempten (Allgäu)  
Zimmer 408, 4. OG  
eMail bertram.zahn@kempten.de

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von vorgereinigten Betriebsabwässern in die Iller und in den Heubach  
durch die Firma 3M Technical Ceramics Zweigniederlassung der 3M Deutschland  
GmbH, Max-Schaidhauf-Straße 25, 87437 Kempten (Allgäu);  
Antrag vom 09.02.2021 auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt folgenden

### Bescheid:

I.

#### **1. Gegenstand der Erlaubnis**

Auf Antrag vom 09.02.2021 wird der Firma 3M Deutschland GmbH, vertreten durch die 3M Technical Ceramics Zweigniederlassung in Kempten, – Unternehmerin – die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Iller (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) und des Heubachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

#### **2. Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin anfallenden

- Betriebsabwassers aus der Produktion nach Behandlung in einer physikalisch/chemischen Kläranlage (Einleitung in die Iller)
- Kühlwassers aus dem Hauptkühlkreis (Überlauf des Werkweihers, Einleitung in den Heubach)



Unsere öffentlichen  
Sprechzeiten:  
Mo – Fr 8.00 – 12.00  
Mo zus. 14.30 – 17.30  
Mi 8.00 – 13.00  
Buslinie 6 bis Rathaus,  
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu  
BLZ 733 500 00  
KontoNr. 109  
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG  
IBAN  
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München  
BLZ 700 100 80  
Konto 395 89-804  
SWIFT-BIC PBNKDEFF700  
IBAN  
DE09 7001 0080 0039 5898 04

### 3. Planunterlagen

Der erteilten gehobenen Erlaubnis liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Datum	Fertiger
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten der Abwasser in die Iller und den Heubach nach § 15 WHG	09.02.2021	3M
<b>Erläuterungen</b>		
Abwasserkataster 2018		3M
Abwasserkataster 2018	aktualisierte Fassung vom 06.05.2021	3M
Anzeige Biozid Brauchwasserbehandlung, Einleitung in den Heubach	16.03.2017	3M
Blockschaltbilder Abwasserquellen 2018		3M
Ermittlung Überwachungswerte		3M
Umsetzungskonzept „Hydromorphologische Maßnahmen“ nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper „Iller von Stauwurzel Martinszell bis Einmündung Rottach (1_F004)	10.03.2017	WWA Kempten
Wasserkörpersteckbrief „Iller von Stauwurzel Martinszell bis Einmündung Rottach“ 2022-2027 Entwurf	22.12.2020	LfU
Umsetzungskonzept „Hydromorphologische Maßnahmen“ nach EG-WRRL für den Flusswasserkörper „Iller von bis Einmündung Rottach bis Einmündung Iselbach“ (1_F006)	30.01.2018	WWA Kempten
Wasserkörpersteckbrief „Iller von Einmündung Rottach in Kempten bis Einmündung Iselbach“ 2022-2027 Entwurf	22.12.2020	LfU
Herstellerbescheinigung Inwatec INWACIDE C-3644	31.08.2020	Inwatec
Herstellerbescheinigung Waterdos WWT BRL 08, Waterdos CAS 02 und Waterdos PHZ12	26.08.2020	WWT
Herstellerbescheinigung Waterdos CIT 48	07.01.2021	WWT
Schreiben Stadt Kempten Vorliegen umweltrechtlicher Schutzflächen	01.10.2020	Stadt Kempten (Allgäu)
Antwortschreiben zum LfU Schreiben vom 20.04.2021	06.05.2021	3M
<b>Pläne</b>		
Abwasseraufbereitung Fließbild	16.11.2020	3M
Abwasseraufbereitung R&I Fließbild	18.08.2016	3M

Werkslageplan Flurstücke	14.04.2020	3M
Werkslageplan	14.04.2020	3M
Betriebsabwasserkanal	06.09.2019	3M
Bestandslageplan Brauchwasserdruckleitung und Abwasserdruckleitung zur Iller	05.03.1999	Ingenieurbüro für Wasser- und Abwassertechnik GmbH
Regenwasser im BA-Kanal	03.09.2020	3M
Schwermetallfällung LP 23a Verfahrensfließbild	16.05.2018	3M
Kreislaufwasseranlage LP 16/44 Kühlturm R&I Fließbild	02.05.2017	3M
Wasserwirtschaftlicher Betriebsplan 2019		3M
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Iller)	22.01.2021	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kempten
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Werk)	21.01.2021	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kempten
Übersichtslageplan		
Sicherheitsdatenblätter, Merkblätter, Produktinformation (nur elektronisch)		

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom 23.11.2021 und dem Erlaubnisvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 20.12.2021 versehen.

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle:	Iller Fluss-km 105,4
Grundstück Flst. Nr.:	2017
Gemarkung	Sankt Mang
Fluss-km:	105,4
Gewässer:	Iller
Abwasser:	In der physikalisch/chemischen Abwasserbehandlungsanlage behandeltes Abwasser

Einleitungsstelle:	Heubach
Abwasser:	Kühlwasser (Ablauf des Werkweihers)

Die Abwassereinleitungen an den Einleitungsstellen Iller Fluss-km 105,4 und Heubach sind Gewässerbenutzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

#### 4. Beschreibung der Abwasseranlagen

##### 4.1. Entwässerungsanlagen

- Kanalisation für Betriebsabwasser
- Kühlwasserkanal Hauptkühlkreislauf (Werkweier)

##### 4.2. Abwasserbehandlungsanlagen

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Vorbehandlungsanlage Schwermetallfällung	2 Behandlungsbehälter AB1 und AB2 Dünnschlamm Speicher AB12, Dosierstation (NaOH, Flockungshilfsmittel), Kammerfilterpresse, Endkontrollschacht	2 x 35 m <sup>3</sup>
Vorbehandlungsanlage cyanidhaltiges Abwasser Kompensatoren-Wäsche	Waschbecken, Behandlungsbehälter, Dosierstation H <sub>2</sub> O <sub>2</sub> ,	0,75 m <sup>3</sup>
Vorbehandlung cyanidhaltiges Abwasser Notwäscher	Auffangtank	50 m <sup>3</sup>
<b>Zentrale Abwasserbehandlungsanlage</b>		
Vorneutralisationsschacht AB 105	Säure- oder Lauge Dosierung, zwei Luftheberpumpen AP 103 und AP 104 (enthält pH-Wert Messstelle EQ001)	18 m <sup>3</sup>
Hauptneutralisationsbecken AB 100	4 Belüftungsrohre, Kreuzbalkenrührer, pH Wert Messstelle EQ002, Saugbehälter AB 101, Säure- oder Lauge Dosierung saugseitig der Pumpen AP 101/AP102, pH-Wert Messstellen QSA003/QIRC003.	200 m <sup>3</sup>

Schrägkläreranlage AB 110 – AB 120	11 Schrägklärer	Hydraulische Auslegung: 30 m <sup>3</sup> /h pro Schrägklärer
Eindicker AB 130	Druckluftlanze zum Ausflockern des Schlammes, Exzentrerschneckenpumpe	15 m <sup>3</sup>
Siebbandpresse AF 103		
Zwischenbecken AB 109 (Nachneutralisation)		30 m <sup>3</sup>
Absetzbecken AB 208		1000 m <sup>3</sup> + 500 m <sup>3</sup> Löschwasser
Endkontrollschacht AB 206	Durchflussmesser EF008, pH-Wert Messstelle EQ005, Temperatur-Messstelle ET001	15 m <sup>3</sup>
Salzsäure Dosierstation	Dosieranlage mit Salzsäureleitungen DN 25 zu AB 105, AB 100 und AB 101, Regelarmaturen in DN 25	
Natronlauge Dosierstation	Dosieranlage mit Rohrleitungen DN 20 zu AB 105, AB 100 und AB 101, Regelarmaturen in DN 20, Laugenbehälter AB 102 und Pumpe AP 110 im Reservebetrieb	
Flockungshilfsmittel Dosierstation	Ansatzbehälter AB 103 und AB 104 (nur zeitweise in Betrieb), Vorratsbehälter AB 106, Dosierpumpen AP 106, AP 107, AP 108	

## 5. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2041.

## II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen1. Wasserrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen1.1. Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

1.1.1. Anforderungen für Einleitungsstelle Iller Fluss-km 105,4  
an der Überwachungsstelle Ablauf Abwasserbehandlungsanlage

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Jahresschmutzwasser- menge	150000	m <sup>3</sup> /a
Abwasservolumenstrom	200	m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	1000	m <sup>3</sup> /d
Temperatur	30	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Organisch gebundener Koh- lenstoff, gesamt (TOC)	2h-Mischprobe	23 und	mg/l
		9,2	kg/2h
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	69	mg/l
abfiltrierbare Stoffe	2h-Mischprobe	38	mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) [NH <sub>4</sub> -N, NO <sub>2</sub> -N und NO <sub>3</sub> -N]	2h-Mischprobe	15	mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	2h-Mischprobe	2,0	mg/l
Adsorbierbare organisch ge- bundene Halogene (AOX)	2h-Mischprobe	0,25 und	mg/l
		0,1	kg/2h

Cyanid, leicht freisetzbar	2h-Mischprobe	0,1	mg/l
Chlorid-Fracht	2h-Mischprobe	5000	kg/d
Kupfer (Cu)	2h-Mischprobe	0,085 und 34,0	mg/l g/2h
Nickel (Ni)	2h-Mischprobe	0,045 und 18,0	mg/l g/2h
Chrom, gesamt (Cr <sub>ges</sub> )	2h-Mischprobe	0,045 und 18,0	mg/l g/2h
Zink (Zn)	2h-Mischprobe	0,89 und 356	mg/l g/2h
Giftigkeit gegenüber Fisch- eier G <sub>Ei</sub>	2h-Mischprobe	2	
Giftigkeit gegenüber Daphnien G <sub>D</sub>	2h-Mischprobe	8	
Giftigkeit gegenüber Algen G <sub>A</sub>	2h-Mischprobe	16	
Giftigkeit gegenüber Leucht- bakterien G <sub>L</sub>	2h-Mischprobe	32	
Erbgutveränderndes Poten- tial (umu-Test) G <sub>M</sub>	2h-Mischprobe	1,5	

Die Unternehmerin hat zu prüfen, ob das im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vorhandene Bor zumindest teilweise zurückgewonnen werden kann. Über die Prüfung hat die Unternehmerin **innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten dieses Bescheides dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landesamt für Umwelt Bericht zu erstatten.

Zur Regeneration von Ionentauschern darf ausschließlich AOX-arme Salzsäure nach DIN EN 939 verwendet werden.

#### 1.1.2. Anforderungen für das Abwasser der Teilströme „Heisspressen/Kreislaufwasseranlage LP44/LP16“ und „Verdunstungskühlanlage LP91“

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind folgende Überwachungswerte im Abwasser der Teilströme „Heisspressen/Kreislaufwasseranlage LP44/LP16“ und „Verdunstungskühlanlage LP91“ einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,5	mg/l
Chlordioxid, und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3	mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	Stichprobe	12	

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub> Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die genannten Anforderungen gelten auch für den Betriebszustand Desinfektion und Reinigung der Kühlsysteme von Biobelägen (Algen, Bakterienbeläge etc.). Die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sowie der Einsatz von zusätzlichen Chemikalien wie Biodispersatoren bzw. spezielle Biozide sind der Stadt Kempten (Allgäu) anzuzeigen.

### 1.1.3. Anforderungen für Einleitungsstelle Heubach an der Überwachungsstelle Ablauf des Werkweihers in den Heubach

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Jahresschmutzwassermenge	250000	m <sup>3</sup> /a
Abwasservolumenstrom	150	m <sup>3</sup> /h
Temperatur	30	°C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Stichprobe	40	mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	Stichprobe	3	mg/l

Im Abwasser dürfen keine anderen mikrobiziden Wirkstoffe als Wasserstoffperoxid enthalten sein. Es dürfen nur Zink-freie und halogenfreie Wasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden.



#### 1.1.4. Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser

Erlaubt wird die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den in den Antragsunterlagen dargestellten Werksbereichen mit einem Gesamteinzugsgebiet von  $A_{E,G} = 0,36$  ha.

#### 1.2. Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Ziffer II.1.3. genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziffer II.1.1.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.

### 1.3. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Ziffer II.1.1. liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

### 1.4. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

### 1.5. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 22 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

Insbesondere sind die folgenden allgemeinen Anforderungen des Anhangs 22 für die davon betroffenen Abwasserströme einzuhalten.

1. Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
  - a. Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
  - b. Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung (sofern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse technisch möglich),
  - c. Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
  - d. Vorbehandlung von Abwasserteilströmen, die Schadstoffe enthalten, die bei der abschließenden Abwasserbehandlung nicht ausreichend behandelt werden können, insbesondere biologisch schlecht abbaubare oder nicht durch die abschließende Abwasserbehandlung eliminierbare organische Verbindungen sowie flüchtige Schadstoffe, wie Benzol und flüchtige halogenorganische Verbindungen.
2. Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten.
3. Es sind Rückhaltekapazitäten für Abwasser und Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung zurückgehaltenen Abwassers in einem dem Risiko angemessenem Umfang vorzuhalten, um bei außerplanmäßigen Betriebszuständen unkontrollierte Emissionen zu verhindern. Der Einleiter hat eine entsprechende Risikobewertung vorzunehmen.

4. Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen ist in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen. Das Abwasserkataster hat, über die Angaben gemäß Anlage 2 Nummer 1 hinaus, folgende Informationen zu enthalten:
  - a. Angaben zu abwassererzeugenden Synthesen, Verfahren und Anlagen, einschließlich einer Darstellung der chemischen Hauptreaktionen in Form von Umsetzungsgleichungen sowie der wichtigsten Nebenreaktionen,
  - b. Daten über die biologische Eliminierbarkeit der organischen Schadstofffracht der Abwasserströme.

Insbesondere sind die folgenden allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 für die davon betroffenen Abwasserströme einzuhalten.

1. Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
  - a. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen,
  - b. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
2. Im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf und von Kraftwerken im Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
3. Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Nummer 1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der in Nummer 1 genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

## 1.6. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

### 1.6.1. Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

### 1.6.2. Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

### 1.6.3. Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer II.1.7.5. durchgeführt werden können.

### 1.6.4. Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### 1.6.5. Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziffer II.1.1. aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

### 1.6.6. Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus der Produktion, mit Ausnahme der vom Antrag nicht erfassten, indirekt in die städtische Kanalisation eingeleiteten Teilströme, ist der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Sämtliche Abwässer aus der Säurebehandlung des Siliziumcarbids und des Borcarbids sowie die weiteren relevanten Abwässer sind, wie in den Antragsunterlagen beschrieben, der Teilstrombehandlungsanlage in LP23 zuzuführen.

Die Schlämme aus den Teilstrombehandlungsanlagen dürfen nicht in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage oder in ein Gewässer gelangen. Sie sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Ebenfalls darf der Schlamm aus der zentralen Abwasserbehandlungsanlagen nicht in ein Gewässer gelangen.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

### 1.6.7. Niederschlagswasser

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

#### 1.6.8. Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

#### 1.6.9. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

#### 1.6.10. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### 1.6.11. Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

#### 1.6.12. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer II.1.6.15. durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

#### 1.6.13. Chargenanlagen

Die Unternehmerin hat bei Chargenanlagen vom Ablauf jeder Abwasser-Charge nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes eine Rückstellprobe zu entnehmen, zu kennzeichnen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur unter 5°C bis zur nächsten Chargenbehandlung in geeigneten Behältern aufzubewahren.

#### 1.6.14. Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Stadt Kempten (Allgäu) sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

### 1.6.15. Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer II.1.7.1. darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

### 1.7. Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

#### 1.7.1. Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasseranlagen ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind zusätzlich folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

#### **Abwasserbehandlungsanlage:**

TOC	täglich	2h-Mischprobe
Bor	2x wöchentlich	24h-Mischprobe
abfiltrierbare Stoffe	täglich	2h-Mischprobe
Chlorid-Fracht	wöchentlich	2h-Mischprobe
Gei, G <sub>D</sub> , G <sub>A</sub> , G <sub>L</sub> , G <sub>M</sub>	2x jährlich	2h-Mischprobe
Strontium, Barium, Uran	vierteljährlich	2h-Mischprobe
Aluminium, Molybdän, Titan	vierteljährlich	2h-Mischprobe

Die Eigenüberwachung von Strontium, Barium, Uran, Aluminium, Molybdän und Titan ist nach DIN EN ISO 17294-2 (2017-01) nach einem Aufschluss gemäß DIN EN ISO 15587-2 (2002-07) durchzuführen. Die Anforderungen an die Überwachung von Strontium, Barium, Uran, Aluminium, Molybdän und Titan entfallen, falls sich nach einem Jahr die gemessenen Konzentrationen als nicht relevant herausstellen und die Unternehmerin eine entsprechende Anpassung der Eigenüberwachung beantragt.

#### **Ablauf der Teilstrombehandlungsanlage in LP 23 (Schwermetallfällung):**

Nickel	pro Charge
Chrom	pro Charge

Kupfer	pro Charge
Zink	pro Charge

Zusätzlich sind in einem Betriebstagebuch Anzahl der Chargen, Zeitpunkte des Ablassens sowie Betriebsstörungen aufzuzeichnen.

### **Ablauf des Werkweihers**

pH-Wert	kontinuierlich	
Temperatur	kontinuierlich	
CSB	2x wöchentlich	Stichprobe
P <sub>ges</sub>	2x wöchentlich	Stichprobe
Silber	monatlich	Stichprobe

Der Abwasseranfall ist auf der Basis einer Bilanzierung der eingeleiteten und entnommenen Wassermengen zu ermitteln.

### **Abwasser der Teilströme „Heisspressen/Kreislaufwasseranlage LP44/LP16“ und „Verdunstungskühlanlage LP91“**

Vor Öffnen der Abflutung nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind die folgenden Parameter zu überwachen:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	Stichprobe

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G<sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub> Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Behandlung des Abwassers aus der Kompensatoren-Wäsche ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (Menge des Abwassers, Behandlung, Cyanid-Konzentration nach Behandlung, Zeitpunkt des Ablassens).

Bei Außerbetriebnahme der thermischen Abluftreinigung ist die Behandlung des Abwassers aus der Abluftwäsche des Notwäschers in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren (Menge des Abwassers, Behandlung, Cyanid-Konzentration nach Behandlung, Zeitpunkt des Ablassens).

Der Stadt Kempten, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landesamt für Umwelt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

Im Jahresbericht ist zum Nachweis des Unterschreitens der Frachtschwelle für die Festlegung eines Jahresmittelwertes für abfiltrierbare Stoffe nach Anhang 22 AbwV die jährlich eingeleitete Fracht anzugeben.

#### 1.7.2. Betreiberpflichten nach Anhang 22 Teil H AbwV

Zusätzlich zu den Überwachungspflichten gemäß EÜV sind die folgenden Parameter im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage in der durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe zu messen.

<b>Parameter</b>	<b>Mindesthäufigkeit</b>
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
N <sub>ges</sub>	täglich
P <sub>ges</sub>	täglich
AOX	monatlich
Chrom, gesamt	monatlich
Kupfer	monatlich
Nickel	monatlich
Zink	monatlich

Der Stadt Kempten und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ist jährlich ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV vorzulegen.

#### 1.7.3. Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

#### 1.7.4. Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

#### 1.7.5. Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden



können, sind unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung (Visuelle Prüfung) bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit, Funktionsfähigkeit mechanischer Teile nach DIN 1986-3	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung (optische Inspektion) z.B. durch Kanalfernsehuntersuchung nach DIN 1986-30	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 (DR 1)	anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen; bei nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 10 Jahre	anlassbezogen nach Totalumbau bei nicht einsehbar verlegten Leitungen alle 20 Jahre
Vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 (DR 2)		anlassbezogen bei wesentlichen baulichen Veränderungen

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser und für die Abwasserbehandlung	Becken nach der Behandlung und Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung (Visuelle Prüfung)	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung (Optische Inspektion)	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre für im Boden oder in der Bodenplatte eingelassene oder unterirdische Becken; erstmalig vor Inbetriebnahme; anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen	alle 20 Jahre für im Boden oder in der Bodenplatte eingelassene oder unterirdische Becken; erstmalig vor Inbetriebnahme; anlassbezogen nach Totalumbau oder wesentlichen baulichen Veränderungen

#### 1.8. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Flussufer der Iller von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat die Unternehmerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Iller dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

#### 1.9. Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unternehmerin hat das Einleitungsbauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Leitungsführung ist so genau wie möglich vermessungstechnisch einzumessen und in Bestandsunterlagen darzustellen. Spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bescheids ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein geeigneter Bestandsplan in digitaler und analoger Form (Lageplan M 1:1000, Quer und Längsschnitt M 1:500) der Leitungsführung im Bereich der Iller und deren Ufer zu übergeben.

Für die Benutzung von staatseigenen Grundstücken an der Iller ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bescheids mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

## 1.10. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

### 1.10.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### 1.10.2. Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung das Landratsamt unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

### 1.10.3. Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Stadt Kempten (Allgäu) sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

### 1.10.4. Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

### 1.10.5. Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Ziffer II.1.6.12. ist der Stadt Kempten (Allgäu) sowie dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landesamt für Umwelt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

#### 1.10.6. Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) zu übermitteln.

#### 1.11. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

##### 1.11.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Iller. Die Anlagen, die die Unternehmerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks.

##### 1.11.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Unternehmerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Iller, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Unternehmerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Unternehmerin den Streit zu verkünden.

##### 1.11.3. Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

##### 1.11.4. Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht der Unternehmerin infolge der Benutzung der Iller ist unter Ziffer II.1.8. geregelt.

## 1.12. Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Stadt Kempten (Allgäu) dem Rechtsübergang zustimmt.

## 2. Auflagen der Fischerei

- 2.1. Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- 2.2. Die Einleitungen müssen den technischen Regeln entsprechen. Insbesondere die Vorgaben des LfU Merkblattes 4.4/22 und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) sind einzuhalten.
- 2.3. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teilen derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist auch dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) 10 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.
- 2.5. Der Antragsteller hat Schäden, die der Fischerei durch die Einleitung entstehen, zu ersetzen.

### III.

#### Hinweise:

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.  
Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- Die Stadt Kempten (Allgäu) hat gemäß § 8 Abs. 3 IZÜV, § 100 Abs. 2 WHG eine Überprüfung der Erlaubnis vorzunehmen, wenn
  - o es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend ist und deshalb die in der Erlaubnis festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgelegt werden müssen,
  - o wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
  - o die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
  - o neue umweltrechtliche Vorschriften die Überprüfung oder Neufestsetzung der Begrenzung der Emissionen fordern.
- Die Stadt Kempten (Allgäu) hat gemäß § 8 Abs. 4 IZÜV die Gewässerbenutzung ganz oder teilweise zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen eine Inhalts- oder Nebenbestimmung der Erlaubnis, eine Anordnung der Stadt Kempten (Allgäu) oder eine Pflicht auf Grund des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Umwelt darstellt.
- Auf eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG wird verzichtet, da es sich bei den Benutzungsanlagen ausschließlich um Bestandsanlagen handelt.
- Der Benutzer bzw. dessen Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die Dritten durch diese Gewässerbenutzung entstehen.
- Weitere Nebenbestimmungen, die sich später im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Mit Ablauf der o. g. Frist erlischt die gehobene Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer bei der Stadt Kempten (Allgäu) rechtzeitig vor Ablauf unter Vorlage ausreichender Planunterlagen einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung zu stellen.
- Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die privatrechtliche Befugnis, fremde Grundstücke zu benutzen. Dies bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und dem Antragsteller vorbehalten.
- Die Erteilung der gehobenen Erlaubnis ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Nach dem Kostengesetz i. V. mit dem Kostenverzeichnis sind dafür die angefallenen Gebühren und Auslagen zu erheben. Eine Kostenrechnung erhalten Sie zeitnah mit gesondertem Bescheid.

- Für das Einleiten von Schmutzwasser oder von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (Abwasserabgabe, § 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG). Die Festsetzung der Abwasserabgabe bzw. die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch gesonderten Bescheid.

#### IV.

##### Abwasserabgabe:

1. **Abgabepflicht:**  
Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.
2. **Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers:**
  - 2.1. **Grundlage für die Einleitungsstelle Iller Fluss-km 105,4:**  
Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter 5.2.1 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff, Phosphor, AOX, Chrom, Nickel, Kupfer und die Giftigkeit gegenüber Fischeiern zugrunde gelegt.  
Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 150000 m<sup>3</sup>.
  - 2.2. **Grundlage für die Einleitungsstelle Heubach:**  
Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter 5.2.2 bestimmten Werte für CSB und Phosphor zugrunde gelegt.  
Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 250000 m<sup>3</sup>.
  - 2.3. **Abgabenfestsetzung:**  
Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

##### **Gründe:**

#### **1. Sachverhalt**

##### **1.1. Antragsteller**

Der Antragsteller ist die Firma 3M Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Zweigniederlassung 3M Technical Ceramics in Kempten (Unternehmerin).

## 1.2. Vorhaben und Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 09.02.2021 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage der in Ziffer I.3 aufgeführten Antragsunterlagen eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das

- Einleiten des in einer physikalisch/chemischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) behandelten Abwassers in die Iller
- Einleiten von Kühlwasser aus dem Hauptkühlkreis Werkweiher (Ablauf des Weiher) in den Heubach

Dabei hat die Unternehmerin mit Schreiben vom 09.02.2021 folgenden Antrag auf Festsetzung der Einleitungsbefugnis gestellt:

Einleitungsstelle: Iller Fluss-km 105,4 Überwachungsstelle: Ablauf Abwasserbehandlungsanlage	
Jahresschmutzwassermenge	150.000 m <sup>3</sup> /a
Abwasservolumenstrom	200 m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	1000 m <sup>3</sup> /d
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	29,4 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	38 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	50 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	2 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,25 mg/l
Cyanid	0,1 mg/l
Chlorid-Fracht	11000 kg/d
Kupfer (Cu)	0,1 mg/l
Nickel (Ni)	0,05 mg/l
Chrom, gesamt (Cr <sub>ges</sub> )	0,05 mg/l
Zink (Zn)	1,05 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeier G <sub>Ei</sub>	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien G <sub>D</sub>	8
Giftigkeit gegenüber Algen G <sub>A</sub>	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G <sub>L</sub>	32



Einleitungsstelle: Heubach Überwachungsstelle: Ablauf des Werkweihers in den Heubach	
Abwasservolumenstrom	150 m <sup>3</sup> /h
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor	0,2 mg/l

### 1.3. Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasseranlagen sind unter Ziffer I.4 beschrieben. Das Abwasser, das in den Abwasseranlagen behandelt werden soll, stammt teilweise aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Diese Abwasserbehandlungsanlagen sind Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Es besteht daher keine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG.

### 1.4. Beantragter Betrieb der Abwasseranlagen

Das anfallende Abwasser des Betriebsabwasserkanals stammt aus mehreren Anlagen, die der Produktion des unten genannten Produktportfolios dienen. Die Abwässer sind den Anhängen 22 und 31 der AbwV zuzuordnen.

Das in den Heubach eingeleitete Abwasser stammt aus dem Hauptkühlkreislauf Werkweier und ist Anhang 31 zuzuordnen.

Die vom vorliegenden Gutachten erfassten Produktionsabwässer werden im werkseigenen Betriebsabwasserkanal zusammengeführt und zur Abwasserbehandlung geleitet. Teilweise erfolgt vor der Einleitung in den Betriebsabwasserkanal eine Vorbehandlung.

Das Kühlwasser des Hauptkühlkreislaufs wird aus dem Werkweier gefördert und dorthin zur Kühlung zurückgeleitet. Über den Überlauf des Werkweihers wird Abwasser unbehandelt in den Heubach eingeleitet.

Die Produktionsabwässer des Betriebsabwasserkanals werden durch eine physikalisch/chemische Abwasserbehandlungsanlage gereinigt. Bei einigen Abwässerteilströmen erfolgt vor der Endbehandlung in der Abwasserbehandlungsanlage eine separate Vorbehandlung. Das in den Heubach eingeleitete Abwasser unterliegt keiner Abwasserbehandlung.

Die im Rahmen der Eigenüberwachung zu kontrollierenden Parameter werden im Betriebsumfeld der Abwasserbehandlungsanlage und der Teilstrombehandlungsanlagen sowie im Ablauf des Werkweihers überwacht.

### 1.5. Unternehmen

Das Produktportfolio der Firma 3M Technical Ceramics umfasst u. a. Folgendes: Lager- und Dichtungskomponenten, Wärmetauscher, Düsen und Rohre für den Maschinen- und Automobilbau, keramische Komponenten für den ballistischen Schutz, Füllstoffe für die Energietechnik, Kosmetikpulver, Verdampferschiffchen für die Verpackungsindustrie, keramische Sandfilter für die Öl- und Gasindustrie sowie Suspensionen und viele weitere Carbide in Pulverform.

Die Betriebsstätte befindet sich in der Max-Schaidhauf-Straße 25, 87437 Kempten (Allgäu), Stadtteil St. Mang. Die zentrale Abwasserbehandlungsanlage befindet sich im Gebäude LP12.

Das in der Produktion genutzte Wasser (Abwasser, das zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage geleitet wird) besteht aus Brauchwasser aus dem Werkweiher und Trinkwasser. Das im Hauptkühlkreis verwendete Kühlwasser wird dem Werkweiher entnommen. Das Wasser des Werkweihers wird über ein Pumpwerk aus der Iller gefördert.

Die anfallenden Produktionsabwässer wurden bisher bereits in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und über einen Abwasserkanal in die Iller eingeleitet. Auch das im Hauptkühlkreis verwendete Kühlwasser wurde bereits über den Überlauf des Werkweihers in den Heubach eingeleitet.

### 1.6. Gewässer

Iller, staatseigenes Gewässer I. Ordnung;  
Gewässerfolge: Iller – Donau

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage der Einleitungsstelle (Fluss-km)	Maßgebliche Hochwasserkote (m üNN)
Iller Fluss-km	105,4	672,40

Einzugsgebiet im Bereich der Einleitungsstelle:  $A_{Eo} = 955 \text{ km}^2$

Mittlerer Niedrigwasserabfluss:  $MNQ = 9,45 \text{ m}^3/\text{s}$

Heubach, Gewässer III. Ordnung;

Gewässerfolge: Heubach - Iller – Donau

Einzugsgebiet im Bereich der Einleitungsstelle:  $A_{Eo} = 1,8 \text{ km}^2$

Mittlerer Niedrigwasserabfluss:  $MNQ = \sim 15 \text{ l/s}$

### 1.7. Verfahren

Am 03.09.2021 wurde das beantragte Vorhaben und der Auslegungszeitraum im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 in der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Rathausplatz 22, 4. OG, bei

Zimmer 411, 87435 Kempten (Allgäu), sowie im Internet öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 12.11.2021.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

Das Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) wurde als amtlicher Sachverständiger zu den beantragten Maßnahmen gehört. Mit Schreiben vom 23.11.2021 legte das LfU ein Gutachten vor, wonach aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben besteht, wenn die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben wurde als fischereifachlicher Sachverständiger zum Verfahren hinzugezogen. Mit Schreiben vom 25.10.2021 erklärte die Fischereifachberatung, dass aus öffentlich-fischereilicher Sicht unter Nennung von Auflagen mit der beantragten Gewässerbenutzung Einverständnis besteht. Diese Auflagen wurden zum Schutze der Fischerei in den Bescheid aufgenommen.

Der Fischerei-Verein Kempten e. V. wurde als Betroffener des Vorhabens (Fischereirechtsinhaber für die Iller bei Fluss-km 105,4) zur beantragten Gewässerbenutzung gehört. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fischereifachberatung erklärte der Fischereirechtsinhaber mit Schreiben vom 18.09.2021 sein Einverständnis zur beantragten Einleitung.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, somit konnte die wasserrechtliche Erlaubnis ohne Abhalten eines Erörterungstermins erteilt werden.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1. Zuständigkeit**

Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Kempten (Allgäu) als Stadt Kempten (Allgäu) gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsvorgangsgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

### **2.2. Verfahren**

Das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis war nach den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen. Im Übrigen gelten für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

#### **2.2.1. Erfordernis der Gestattung**

Das Einleiten von Kühl- und Brauchwasser aus Produktionsprozessen stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf somit nach § 8 Abs. 1, § 10 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein erlaubnisfreier Gemeingebrauch ist für das Einleiten von Stoffen in Gewässer nach § 25 Satz 2 WHG und demnach für das beantragte Vorhaben ausgeschlossen.

### 2.2.2. Gestaltungsform

Die Unternehmerin hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Hierfür hat die Unternehmerin glaubhaft dargelegt, an der Erteilung der Erlaubnis als gehobene Erlaubnis zur Erlangung einer gesicherten Rechtsstellung gegenüber Dritten ein berechtigtes Interesse zu haben. Die gehobene Erlaubnis ist demnach erforderlich, da die Gewässerbenutzung zwingend für die Herstellprozesse benötigt wird und eine unerwartete Einstellung der Gewässerbenutzung unmittelbar die Einstellung der gesamten Produktion und somit der wesentlichen Geschäftstätigkeiten am Standort bewirken würde. Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG liegen somit vor, wonach eine gehobene Erlaubnis in Betracht kommt. Für die Erlaubnis sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten, sofern Abwasser, Kühlwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet wird, dass aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt und direkt durch den Produktionsprozess beeinflusst ist. Dies betrifft die vorgenannten Einleitungsstellen: Iller Fluss-km 105,4 und Heubach.

### 2.2.3. Gestattungsfähigkeit

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WHG. Gründe, die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen liegen nicht vor.

Die in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden gemäß § 13 Abs. 1 WHG in den Bescheid aufgenommen um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für andere zu vermeiden oder auszugleichen und somit Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG auszuräumen.

#### 2.2.3.1. Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Ziffer II.1 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen gestattungsfähig:

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und ihres chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1/Abs. 2 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung

der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

#### 2.2.3.2. Gestattungsfähigkeit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden durch die Einleitungen nicht berührt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### 2.2.3.3. Bewirtschaftungsermessen

Unter den Gesichtspunkten des Bewirtschaftungsermessens konnte die beantragte Erlaubnis für die Einleitung der vorgereinigten Betriebsabwässer in die Iller und in den Heubach erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

### 2.3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 2.3.1. Befristung

Die Erlaubnis kann gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Mit der Befristung nach Ziffer I.5 wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin bei der Gewässerbenutzung ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung auf 20 Jahre liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

#### 2.3.2. Anforderung an die Abwassereinleitung

##### 2.3.2.1. Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV folgende Anhänge der AbwV zu berücksichtigen: **22** und **31**

Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV):

- Ablauf Abwasserbehandlungsanlage: Quecksilber, Cadmium, Blei, Zinn, Arsen, Vanadium, Hydrazin, freies Chlor
- Ablauf Werkweiher: AOX, Zink, Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

#### 2.3.2.2. Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Der mit der beantragten Kühlwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) des Bayer. Landesamtes für Umwelt geprüft.

Danach sind die Wärmeeinleitungen als nicht relevant einzustufen.

#### 2.3.2.3. Auflagen für die Probenahme und Probenvorbehandlung, die Analysen- und Messverfahren und die Einhaltung von Überwachungswerten

Die in den Ziffern II.1.2 mit II.1.4. aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

#### 2.3.2.4. Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen in Ziffer II.1.5. haben ihre Begründung in § 3 AbwV und in Teil B der Anhänge 22 und 31.

#### 2.3.3. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Auflagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).

#### 2.3.4. Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV, der Betreiberpflichten nach Anhang 22 Teil H AbwV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

### 2.3.5. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltungspflicht für die Iller obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Die Unterhaltungspflicht für den Heubach obliegt der Stadt Kempten (Art. 22 BayWG).

Der Unternehmerin als Gewässerbenutzerin wird unter Ziffer II.1.8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

### 2.3.6. Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt der Unternehmerin (Art. 37 BayWG).

### 2.3.7. Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen

Die Auflagen in Ziffer II.1.10. sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis konkretisiert. Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.

### 2.3.8. Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

### 2.4. Auflagen der öffentlichen Fischerei

Die Auflagen in Ziffer II.2 wurden zum Schutz öffentlich-fischereilicher Belange in den Bescheid aufgenommen.

### 2.5. Abweichungen vom beantragten Benutzungsumfang

Abweichend vom Antrag der Unternehmerin wurde festgelegt:

**Für den Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) wird ein Überwachungswert von 23 mg/l und 9,2 kg/2h am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt. Für den Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) wird ein Überwachungswert von 69 mg/l festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Entsprechend der im Antrag angegebenen TOC-Rohkonzentrationen der Abwasserteilströme, die Anhang 22 AbwV zuzuordnen sind, ist für diese eine Zielkonzentration von 25 mg/l als

Stand der Technik einzuhalten. Unter Berücksichtigung des antragsgemäß ermittelten Grenzwertes für die Abwasserteilströme, die Anhang 31 AbwV zuzuordnen sind, ergibt sich bei einem 80:20-Verhältnis der Abwassermengen von Anhang 22 zu Anhang 31 ein Wert von 23 mg/l. Zusätzlich wird für den Parameter TOC ein Überwachungswert von 9,2 kg/2h als einzuhaltende Fracht in 2 Stunden festgelegt. Als Überwachungswert für den CSB wird der dreifache Wert der zulässigen TOC-Konzentration festgelegt.

**Für den Parameter Stickstoff gesamt ( $N_{ges}$ ) wird ein Überwachungswert von 15 mg/l am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Aufgrund der Rohabwasserbeschaffenheit kann ein strengerer Wert gegenüber den Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG für  $N_{ges}$  eingehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Überwachungswert vorgeschlagen.

Entsprechend der laut Jahresbericht gemessenen Konzentrationen an  $N_{ges}$  im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage kann der zulässige Überwachungswert aufgrund des tatsächlich benötigten Bedarfs auf einen Wert von 15 mg/l reduziert werden, ohne eine Einhaltung des Überwachungswertes zu gefährden.

**Für den Parameter Chlorid-Fracht wird ein Überwachungswert von 5000 kg/d am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Aufgrund der Rohabwasserbeschaffenheit kann ein strengerer Wert gegenüber den Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG für die Chlorid-Fracht eingehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Überwachungswert vorgeschlagen.

Entsprechend der laut Jahresbericht gemessenen Chlorid-Frachten im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage kann der zulässige Überwachungswert aufgrund des tatsächlich benötigten Bedarfs auf einen Wert von 5000 kg/d reduziert werden, ohne eine Einhaltung des Überwachungswertes zu gefährden.

**Für den Parameter Kupfer wird ein Überwachungswert von 0,085 mg/l und 34,0 g/2h am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Der beantragte Überwachungswert bezieht sich auf den Anforderungsbereich des Anhangs 22. Dieser Überwachungswert ist nur anteilig auf Anhang 22 anzuwenden (80% des Abwassers). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Abwassers aus der Dampferzeugung (5% des Abwassers aus Anhang 31) errechnet sich ein festzusetzender Überwachungswert von 0,085 mg/l. Zusätzlich wird für den Parameter Kupfer ein Überwachungswert von 34,0 g/2h als einzuhaltende Fracht in 2 Stunden festgelegt.

**Für den Parameter Nickel wird ein Überwachungswert von 0,045 mg/l und 18,0 g/2h am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Der beantragte Überwachungswert bezieht sich auf den Anforderungsbereich des Anhangs 22. Dieser Überwachungswert ist nur anteilig auf Anhang 22 anzuwenden (80% des Abwassers). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Abwassers aus der Dampferzeugung (5% des Abwassers aus Anhang 31) errechnet sich ein festzusetzender Überwachungswert von 0,045 mg/l. Zusätzlich wird für den Parameter Nickel ein Überwachungswert von 18,0 g/2h als einzuhaltende Fracht in 2 Stunden festgelegt.



**Für den Parameter Chrom, gesamt wird ein Überwachungswert von 0,045 mg/l und 18,0 g/2h am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Der beantragte Überwachungswert bezieht sich auf den Anforderungsbereich des Anhangs 22. Dieser Überwachungswert ist nur anteilig auf Anhang 22 anzuwenden (80% des Abwassers). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Abwassers aus der Dampferzeugung (5% des Abwassers aus Anhang 31) errechnet sich ein festzusetzender Überwachungswert von 0,045 mg/l. Zusätzlich wird für den Parameter Chrom, gesamt ein Überwachungswert von 18,0 g/2h als einzuhaltende Fracht in 2 Stunden festgelegt.

**Für den Parameter Zink wird ein Überwachungswert von 0,89 mg/l und 356 g/2h am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Der in den Antragsunterlagen genannte Wert aus der Trinkwasserverordnung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Für den Anwendungsbereich des Anhangs 31 lässt sich ein einzuhaltender Überwachungswert aus den Bereichen Kühlsysteme und Dampferzeugung ableiten. Unter Berücksichtigung eines 80:20-Verhältnisses der Abwassermengen von Anhang 22 zu Anhang 31 ergibt sich insgesamt ein festzusetzender Überwachungswert von 0,89 mg/l. Zusätzlich wird für den Parameter Zink, gesamt ein Überwachungswert von 356 g/2h als einzuhaltende Fracht in 2 Stunden festgelegt.

**Für den Parameter Erbgutveränderndes Potenzial (umu-Test) wird ein Wert von 1,5 am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurde kein Überwachungswert für das Erbgutverändernde Potential beantragt. Nach Anhang 22 ist hierfür ein Wert von 1,5 festzusetzen.

**Im Abwasser der Teilströme „Heisspressen/Kreislaufwasseranlage LP44/LP16“ und „Verdunstungskühlanlage LP91“ sind nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen für Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ein Überwachungswert von 0,5 mg/l, für Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ein Überwachungswert von 0,3 mg/l und für die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) ein Überwachungswert von 12 einzuhalten.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurden für die oben genannten Teilströme keine Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen beantragt. Entsprechend den Anforderungen nach Teil E des Anhangs 31 AbwV sind diese jedoch festzulegen.

**Für den Parameter Chemischer Sauerstoff Bedarf (CSB) wird ein Überwachungswert von 40 mg/l am Ablauf des Werkweihers festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurde kein Überwachungswert für den CSB beantragt. Nach Anhang 31 ist jedoch ein Wert von 40 mg/l für die Abflutung des Hauptkühlkreislaufs festzusetzen.

**Für den Parameter Phosphor, gesamt wird ein Überwachungswert von 3 mg/l am Ablauf des Werkweihers festgelegt.** Die Abweichung ist dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG und gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

Von der Antragstellerin wurde kein Wert für Phosphor, gesamt beantragt. Nach Anhang 31 ist jedoch ein Wert von 3 mg/l für die Abflutung des Hauptkühlkreislaufs festzulegen.

**Für die von der Unternehmerin beantragten Parameter abfiltrierbare Stoffe, AOX und Chlordioxid und andere Oxidantien angegeben als Chlor werden am Ablauf des Werkweihers keine Überwachungswerte festgesetzt. Im Hauptkühlkreis Werkweiher dürfen jedoch ausschließlich Zink-freie und halogenfreie Wasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden.**

2.6. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Ziffer II.1.11 enthalten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
86048 Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der

Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

gez.  
Zahn

Anlage  
1 Ausfertigung Antragsunterlagen

## II. In Abdruck zur Kenntnis an:

1. per Einschreiben mit Rückschein  
3M Technical Ceramics  
Zweigniederlassung der 3M Deutschland GmbH  
Betriebsleitung  
Max-Schaidhauf-Str. 25  
87437 Kempten (Allgäu)

Anlage:  
1 Ausfertigung Antragsunterlagen

2. per Einschreiben mit Rückschein  
Bayer. Landesamt für Umwelt  
Referat 68  
Herrn Dr. Braun  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Anlage:  
1 Ausfertigung Antragsunterlagen

3. Wasserwirtschaftsamt Kempten  
Postfach 26 44  
87416 Kempten (Allgäu)

4. Bezirk Schwaben  
Schwäbischer Fischereihof  
Mörgener Str. 50  
87775 Salgen